Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Oberrheinisches Wirtschaftsblatt. 1943-1944
1944

3 (15.2.1944)

Visual Library

Oberrheinisches Wirtschaftsblatt

Mitteilungsblatt der Gauwirtschaftskammer Oberrhein

Verlag C. F. Müller, Karlsruhe (Baden), Ritterstraße 1

Nr. 3 — 24. Jahrgang — 15. Februar 1944

Arbeitsbuch und Arbeitskarte für Ausländer.

A. Arbeitsbuch für Ausländer.

Seither waren die im Reichsgebiet als Arbeiter oder Angestellte eingesetzten Ausländer entweder im Besitze eines Arbeitsbuches bzw. einer Ersatzkarte für Reichsdeutsche, oder sie waren, wie die Arbeitskräfte aus den besetzten altsowjetrussischen Gebieten, arbeitsbuchfrei. Der Masseneinsatz ausländischer Arbeitskräfte führte zur Erkentnis, daß einen lückenlose Kontrolle über diese Fremdarbeiter und die planmäßige Lenkung ihres Arbeitseinsatzes eine einheitliche arbeitsbuchmäßige und damit arbeitskarteimäßige Erfassung erfordert. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat deshalb mit Verordnung vom 1. 5. 1943 (RGBl. I S. 277) die Einführung eines Arbeitsbuches für Ausländer verfügt. Die kriegsbedingten Erschwernisse und die mit der Ausstellung der Arbeitsbücher verbundene umfangreiche Verwaltungsarbeit hat die Ausgabe verzögert. Sie wird voraussichtlich in den ersten Monaten des neuen Jahres erfolgen können.

Die Unternehmer werden die Einführung dieses Ausländer-Arbeitsbuches begrüßen, weil es ein wertvolles Hilfsmittel darstellt für den berufsrichtigen Einsatz der ausländischen Arbeiter oder Angestellten und den Arbeitsvertragsbruch erschwert. Ausländer, die nicht im Besitze eines Arbeitsbuches sind, unterliegen künftighin einer sorgfältigen arbeitseinsatzmäßigen Überprüfung durch die Arbeitsämter, bevor sie beschäftigt werden dürfen. Durch die zentrale Erfassung aller ins Reichsgebiet hereinkommenden Ausländer in einer Ausländerhauptkartei unterliegt der Arbeitseinsatz jedes einzelnen Fremdarbeiters einer ständigen Kontrolle. Die ungeordnete Aufnahme einer Arbeitstätigkeit wird dadurch erschwert.

Der Arbeitsbuchpflicht unterliegen alle im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte (einschließlich der Schutzangehörigen, Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit) ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Kriegsgefangene sind nicht arbeitsbuchpflichtig. Volksdeutsche Umsiedler und als wiedereindeutschungsfähig anerkannte Personen werden wie Reichsdeutsche behandelt und erhalten deshalb das Arbeitsbuch für Ausländer nicht. Auch Elsässer, Lothringer und Luxemburger sowie die Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren erhalten das Arbeitsbuch für Reichsdeutsche. Dagegen werden Volksdeutsche (Deutschstämmige mit ausländischer Staatszugehörigkeit) arbeitsbuchmäßig als Ausländer behandelt. Die Erfassung der bereits im Reichsgebiet beschäftigten Ausländer erfolgt auf Grund von Feststellungsbogen. In den letzten Monaten haben die neu ins Reich hereingekommenen Ausländer das Arbeitsbuch für Ausländer bereits erhalten, so daß sich eine gewisse Praxis schon ergeben haben dürfte. Das Arbeitsbuch für Ausländer wird von Amts wegen ausgestellt, einer Antragstellung bedarf es also nicht.

In seiner Ausgestaltung unterscheidet sich das Ausländer-Arbeitsbuch in vielen Punkten vom Arbeitsbuch für Reichsdeutsche. Durch die grüne Farbe des Umschlagdeckels ist es schon äußerlich erkennbar. Ein wesentlicher Bestandteil ist das auf Seite 2 anzubringende Lichtbild, das auf der Rückseite die Personalien und die Arbeitsbuchnummer enthält. Arbeitsbücher ohne Lichtbild dürfen nicht ausgegeben werden. Sämtliche bisherigen Beschäftigungsverhältnisse im Reich werden bei der Ausstellung des Arbeitsbuches nachgetragen, so daß der Unternehmer sich über Art und Dauer des Einsatzes ausreichend unterrichten kann. Das Arbeitsbuch enthält ferner Raum für die Festhaltung der ärztlichen Untersuchungen vor und nach der Arbeitsaufnahme im Reichsgebiet.

Die ausgestellten Arbeitsbücher werden nicht den Ausländern, sondern dem Unternehmer übergeben, der sie für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses führt und sorgfältig aufbewahrt. Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses wird das Ausländer-Arbeitsbuch nicht dem Ausländer, sondern dem Arbeitsamt unmittelbar übergeben, das im Falle der Umsetzung das Arbeitsbuch dem neuen Unternehmer zuleitet oder das Arbeitsbuch in Verwahrung nimmt, wenn der Fremdarbeiter in seine Heimat zurückkehrt. Das Arbeitsbuch für Ausländer darf in keinem Falle mit ins Ausland genommen werden. Dieses Verbot gilt auch bei Urlaubsreisen.

Der Unternehmer hat bei der Führung des Arbeitsbuches für Ausländer die gleichen Vorschriften zu beachten, die für das Arbeitsbuch für Reichsdeutsche gelten. Seine Eintragungen umfassen Name und Sitz des Unternehmers, Art des Unternehmens oder der betreffenden Abteilung, Tag des Beginns und die genaue Art der Beschäftigung, Wohnungsänderung des Beschäftigten, Änderungen in der Art der Beschäftigung und Tag ihrer Beendigung. Die Aufnahme der Beschäftigung und ihre Beendigung werden vom Arbeitsamt in einer besonderen Spalte durch einen Stempelaufdruck bestätigt. Damit ist zugleich die Beschäftigungsgenehmigung erteilt. Die Eintragungen im Arbeitsbuch sind in lateinischer Schrift vorzunehmen.

Wird ein Ausländer gleichzeitig bei verschiedenen Unternehmern beschäftigt, so hat jeder Unternehmer Beginn und Art der einzelnen Beschäftigung im Arbeitsbuch einzutragen. In diesen Fällen enthält also das Arbeitsbuch Eintragungen verschiedener Unternehmer über laufende Beschäftigungsverhältnisse, die gleichzeitig nebeneinander bestehen. Nehmen Ausländer neben der bisherigen Tätigkeit eine neue Beschäftigung auf, so hat der neue Unternehmer sich das Arbeitsbuch unverzüglich zur Einsicht und zur Vornahme der erforderlichen Eintragungen vom ersten Unternehmer übergeben zu lassen. Zur Aufbewahrung des Arbeitsbuches ist demnach der Unternehmer verpflichtet, bei dem der Ausländer zuerst eine Beschäftigung aufgenommen hat. Bei der Beendigung des einen Beschäftigungsverhältnisses gilt Entsprechendes mit der Maßgabe, daß der Unternehmer das Arbeitsbuch aufbewahrt, bei dem der Ausländer noch beschäftigt bleibt.

Mit der Ausgabe der Arbeitsbücher für Ausländer werden die bisher an Ausländer ausgegebenen, für Reichsdeutsche bestimmten Arbeitsbücher und Ersatzkarten eingezogen.

Dieser Krieg ist ein Verteidigungskrieg. Er ist uns von unseren Feinden aufgezwungen worden zu dem Zweck, uns jede nationale Lebens- und Entwicklungsmöglichkeit abzuschneiden. Wenn es ihnen gelänge, dieses Ziel zu erreichen, so hätte damit die heutige Generation alles das verspielt, was vor ihr ungezählte deutsche Generationen in einem jahrtausendelangen Lebenskampf erworben und durch mühe- und opfervollen Fleiß aufgebaut haben. Im Schlußkapitel der Geschichte unseres Volkes würde dann nur noch unsere Schmach und Schande verzeichnet stehen.

Artikel 3 der Dreißig Kriegsartikel für das deutsche Volk von Dr. Josef Goebbels.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

B. Arbeitskarte (Befreiungsschein) für Ausländer.

Ausländische Arbeitskräfte bedürfen neben der polizeilichen Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung im Reichsgebiet einer besonderen, von den Arbeitsämtern zu erteilenden Genehmigung. Bisher wurde diese Genehmigung in Form von Grün- und Grauzetteln oder Befreiungsscheinen erteilt. Die Notwendigkeit der Beibehaltung eines solchen Genehmigungsverfahrens wurde durch die praktischen Erfahrungen im Arbeitseinsatz der Ausländer erneut bewiesen, denn auf die ausdrückliche Bindung des ausländischen Arbeiters oder Angestellten an seinen Arbeitsplatz kann heute weniger denn je verzichtet werden. Die Ausstellung des Arbeitsbuches für Ausländer gab jedoch Anlaß, das Ausländergenehmigungsverfahren noch weiter zu vereinfachen und an die Stelle der bisher ausgegebenen verschiedenartigen Genehmigungsausweise künftig nur noch eine Form des Ausweises, die Arbeitskarte, treten zu lassen.

Die seither ausgestellten Grün- und Grauzettel werden in Arbeitskarten umgetauscht, sobald für den Ausländer ein Arbeitsbuch für Ausländer ausgestellt wird. Besitzt ein mit Grün- oder Grauzettel ausgestatteter Ausländer bereits das Arbeitsbuch für Ausländer, so wird die Arbeitskarte an Stelle eines neuen Grün- oder Grauzettels ausgestellt, sobald eine Erneuerung des Grün- oder Grauzettels (z. B. beim Arbeitsplatzwechsel) notwendig wird. Die Ausländerkarte bindet den Ausländer an einen bestimmten Arbeitsplatz, so daß die Änderung des Arbeitsplatzes auch eine Neuausstellung der Arbeitskarte bewirkt.

Die Arbeitskarten haben einheitlich nur noch eine Farbe (elfenbeinfarbig). Die äußeren Unterscheidungsmerkmale zwischen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Berufen sind weggefallen. Von der Ausstellung eines Genehmigungsscheins für den Unternehmer konnte abgesehen werden, da die erteilte Beschäftigungsgenehmigung vom Arbeitsamt im Arbeitsbuch vermerkt wird. Die Arbeitskarten werden fortan in der Regel mit unbeschränkter Geltungsdauer bis auf weiteres ausgestellt und dem Ausländer — abgesehen von einigen Ausnahmen — nicht mehr durch die Polizeibehörden, sondern unmittelbar zugestellt.

Von Bedeutung ist die Ausweitung des Personenkreises, der künftighin einer Arbeitskarte bedarf. Entsprechend den Vorschriften über die Ausstellung des Arbeitsbuches für Ausländer wird die Ausstellung von Arbeitskarten auch für solche ausländische Arbeitskräfte vorgesehen, die bisher keiner Arbeitserlaubnis bedurften, also für Jugendliche unter 15 Jahren, für Lehrlinge, für Angestellte mit mehr als 600 RM. Monatsgehalt und für Arbeiter und Angestellte der Binnenschiffahrt.

Der Befreiungsschein, der den Inhaber nicht an einen bestimmten Arbeitsplatz bindet, sondern ihm im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eine gewisse berufliche Freizügigkeit einräumt, wird künftighin in der Form der Arbeitskarte ausgestellt. Die Unterscheidung zwischen Arbeitskarte und Befreiungsschein wird durch den Aufdruck am Kopfe der Arbeitskarte kenntlich gemacht. Jeder Befreiungsscheininhaber, der in den Besitz des Arbeitsbuches für Ausländer gelangt, erhält gleichzeitig auch den Befreiungsschein in der neuen Form. Von einer festen Begrenzung der Gültigkeitsdauer des Befreiungsscheins wird mit einer einzigen Ausnahme (schweizerische Staatsangehörige erhalten den Befreiungsschein nach wie vor auf die feste Dauer von fünf Jahren) abgesehen. Er wird dem Ausländer vom Arbeitsamt unmittelbar zugestellt.

In absehbarer Zeit werden alle im Reichsgebiet beschäftigten Ausländer neben dem Arbeitsbuch für Ausländer nur noch die Arbeitskarte (Befreiungsschein) besitzen. Schriftliche Anträge auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis nach dem alten Verfahren sind fernerhin nur notwendig für Arbeitskräfte bestimmter Staaten, die sich noch im Ausland befinden. Auskünfte hierüber erteilen die Arbeitsämter

ALLGEMEINER TEIL

Kriegsschäden.

Kriegsschäden der Messeaussteller.

Die Aussteller der Reichsmesse Leipzig, deren Stände und Messemuster beim Terrorangriff auf Leipzig zerstört oder beschädigt worden sind, melden ihre Schäden dem Ausstellerdienst des Reichsmesseamtes in Leipzig. Dieser setzt sich für eine sachgemäße und gleichartige Erledigung aller Schadensfälle ein und nimmt den Ausstellern die Einzelverhandlung mit dem Kriegssachschädenamt ab.

Verkehr.

Merkblatt für einen Kuraufenthalt in Baden-Baden.

Auf Grund der Anordnungen vom 9. Januar 1943 und 20. November 1943 des Staatssekretärs für den Fremdenverkehr, Esser, zur Lenkung des Reiseverkehrs gelten folgende Bestimmungen:

I. In Baden-Baden ist der Beherbergungsraum an erster Stelle denjenigen kurbedürftigen Personen zuzuweisen, deren Arbeitskraft für die Aufgaben der Kriegsführung dringend benötigt wird und bei denen eine Heilung oder wesentliche Besserung des Leidens erwartet werden kann.

II. Zur Durchführung dieser grundsätzlichen Vorschrift tritt folgendes Verfahren in Kraft:

a) Kurbedürftige, die einen Kuraufenthalt in Baden-Baden durchzuführen beabsichtigen, haben ihre Anträge an die Bäder- und Kurverwaltung Baden-Baden, Lange Straße 13, zu richten.

b) Diesem Antrag sind beizufügen
   1. ein vom behandelnden Heimatarzt ausgestelltes, mit Gründen versehenes Zeugnis nach vorgeschriebenem Muster über die Notwendigkeit einer Kur in Baden-Baden,
   2. eine Bestätigung, daß die kurbedürftige Person ihre Arbeitskraft für die Aufgaben der Kriegführung dringend benötigt.

   Dieser Nachweis ist zu führen
   - aa) durch Urlauber der Wehrmacht und der gleichgestellten Verbände durch Vorlage des Urlaubscheines; bei Stellung des Antrages genügt der Hinweis auf den Urlaubschein,
   - bb) durch Gefolgschaftsmitglieder kriegswichtiger Betriebe durch eine Urlaubsbescheinigung des Betriebsführers,
   - cc) durch Gefolgschaftsmitglieder öffentlicher Verwaltungen durch eine Urlaubsbescheinigung der zuständigen Dienststelle,
   - dd) durch Betriebsführer, wirtschaftlich Selbständige und Schaffende der freien Berufe durch eine Bescheinigung der zuständigen Kammer oder Berufsvertretung (z. B. Gauwirtschaftskammer, Wirtschaftskammer, Innung, Fachgruppe u. Fachuntergruppe, Reichsärztekammer, Reichskulturkammer, Reichsverband der deutschen Presse usw. mit ihren regionalen und bezirklichen Dienststellen),
   - ee) durch Schwerkriegsbeschädigte (Versehrtenstufe II oder III oder Rentenbezieher mit mindestens 50 % Erwerbsminderung) und Gleichstehende durch den amtlichen Ausweis,
   - ff) durch kinderreiche Mütter durch amtliche Unterlagen (z. B. Ausweis über Fahrpreisermäßigung),

   3. eine Erklärung darüber, ob und wielange nach dem 1.4.43 ein Aufenthalt in einer Fremdenverkehrsgemeinde stattgefunden hat (laut Eintrag in der IV. Reichskleiderkarte),
   4. ausreichendes Rückporto.

III. Die Anträge der kurbedürftigen Kranken auf Durchführung einer Badekur werden von einem von der Kurverwaltung beauftragten Kurarzt, die Bescheinigungen über den kriegswichtigen Arbeitseinsatz von der Kurverwaltung selbst überprüft.

IV. Die Genehmigung des Kuraufenthaltes wird dem Antragsteller durch einen besonderen Bescheid der Bäder- und Kurverwaltung erteilt. Dieser Genehmigungsbescheid ist dem Beherbergungsbetrieb spätestens nach der Ankunft abzugeben und bleibt in dessen Verwahrung.

V. a) Die Höchstdauer des Kuraufenthaltes in Baden-Baden wird auf vier Wochen, gerechnet vom Tage der Ankunft ab, festgesetzt. Aufenthaltsverlängerung findet nicht statt.

b) Passanten (Besuche, Reisende usw.) können ohne Aufenthaltsgenehmigung nur bis zur Dauer von drei Tagen aufgenommen werden. Der vorübergehende Aufenthalt ist nur gestattet bei Vorliegen kriegswichtiger beruflicher oder dringender familiärer Gründe.

c) Familienangehörige von Lazarettinsassen können auf Grund einer schriftlichen Genehmigung des leitenden Arztes des Lazaretts bis zu sieben Tagen ohne Aufenthaltsgenehmigung und ohne Eintrag in die Reichskleiderkarte aufgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d) Der Kurgast ist verpflichtet, binnen 48 Stunden nach Ankunft seine IV. Reichskleiderkarte bei der Bäder- und Kurverwaltung, Auskunftsstelle, zur Abstempelung vorzulegen. Dem Beherbergungsbetrieb ist die Abstempelung sofort nachzuweisen; ohne abgestempelte Kleiderkarte darf eine Beherbergung überhaupt nicht erfolgen. Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist neben dem Kurgast auch der Beherbergungsbetrieb in vollem Umfange verantwortlich.

VI. Zur Begleitung Kurbedürftiger sind zugelassen die Ehegatten — vorausgesetzt, daß nur ein Doppelzimmer in Anspruch genommen wird — oder, bei ärztlich bescheinigter Pflegebedürftigkeit, eine sonstige Begleitperson. Der Aufenthalt des Ehegatten oder der Begleitperson ist in deren Kleiderkarte einzutragen, ausgenommen bei berufsmäßig tätigen Pflegepersonen.

VII. Bombenverletzte, die mit amtlicher Förderung der NSV in Heilbäder verschickt werden, die zur Ausheilung ihrer Leiden geeignet sind, sind unter Befreiung von den vorgenannten Vorschriften bevorzugt unterzubringen.

Bombengeschädigte unterliegen insoweit den Vorschriften dieser Anordnung, als sie in einem Beherbergungsbetrieb auch nur unter den zu II. genannten Voraussetzungen auf die Dauer von höchstens vier Wochen aufgenommen werden können.

VIII. Ausgenommen von den vorgenannten Vorschriften sind ferner kurbedürftige Fronturlauber, die sich durch ihren Urlaubschein ausweisen.

IX. Diese Vorschriften gelten für alle Arten des gewerblichen Beherbergungsraumes, d. h. für Hotels, Fremdenheime und Privatherberger. Privatherberger im Sinne dieser Vorschriften ist, wer Ortsfremde zu vorübergehendem Aufenthalt gegen Entgelt beherbergt, und zwar unabhängig davon, ob er in die Fachgruppe Privatherberger der Wirtschaftsgruppe Beherbergungsgewerbe eingegliedert ist oder nicht.

Bäder- und Kurverwaltung Baden-Baden
Anstalt des öffentlichen Rechts.

Deutsche Dienstpost Alpenvorland.

Zur Beförderung durch die Deutsche Dienstpost Alpenvorland werden in beiden Richtungen jetzt auch zugelassen: a) im Behördenverkehr gewöhnliche Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen bis 500 g, und b) im Privatverkehr gewöhnliche Briefe über 500 bis 1000 g, eingeschriebene Postkarten und Briefe bis 500 g und gewöhnliche Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen bis 500 g. Briefe bis zum Gewicht von 1000 g von und an Behörden können im Verkehr mit der Deutschen Dienstpost Alpenvorland eingeschrieben werden. Zugelassen sind demnach in beiden Richtungen: a) im Behördenverkehr gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten, gewöhnliche und eingeschriebene Briefe bis 1000 g, Wertbriefe mit einer Wertangabe bis 3000 RM., gewöhnliche Drucksachen bis 500 g, Zeitungsdrucksachen (von Zeitungsverlegern und Zeitungsvertriebsstellen) bis 1000 g, gewöhnliche Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen bis 500 g; b) im Privatverkehr gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten, gewöhnliche Briefe bis 1000 g, eingeschriebene Briefe bis 500 g, gewöhnliche Drucksachen bis 500 g, Zeitungsdrucksachen (von Zeitungsverlegern und Zeitungsvertriebsstellen) bis 1000 g, gewöhnliche Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen bis 500 g.

Paketdienst mit Italien, San Marino und der Vatikanstadt.

Im Dienst mit Italien, San Marino und der Vatikanstadt ist das Höchstgewicht für Pakete auf 5 kg festgesetzt worden.

Postverkehr nach Argentinien.

Der Postverkehr nach Argentinien wurde gesperrt. Wie der Reichspostminister mitteilt, werden Postsendungen von den Postämtern nicht mehr entgegengenommen, unterwegs befindliche an den Absender zurückgeleitet.

Wirtschaftsrecht, Rohstoff- und Warenbewirtschaftung.

Wichtige Anordnungen bis einschließlich 7. Februar 1944.

(Veröffentlichungen im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 4 bis 31.)

Arbeitsrecht und Arbeitseinsatz:

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Maßnahmen des Arbeitsrechts und Arbeitseinsatzes sowie über besondere Hilfsleistungen bei Fliegeralarm und Fliegerschäden (Lohnausfallregelung bei Fliegerangriffen) vom 25. 1. 44 (RA 29).

Luftschutz:

Bekanntmachung gemäß § 8 des Luftschutzgesetzes (Bekanntgabe von Lieferfirmen) vom 14. 1. 44 (RA 11).

Normen:

AO über die verbindliche Einführung von Normen für Holzfenster für Werkstätten und Industriebauten vom 29. 12. 43 (RA 7).

Vordrucke für die Bewirtschaftung:

Berichtigung (vom 5. 11. 44) der Bekanntmachung zur AO über die Einführung des Universalschecks in Nr. 286/43 — Berichtigung in Nr. 10/44 —.

Edelmetalle:

Bekanntmachung der Reichsstelle für Edelmetalle (Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinen Genehmigungsbescheide A, B und C zum Erwerb von Gold, Altgold und Bruchmaterial aus Gold usw.) vom 18. 1. 44 (RA 16).

Eisen und Metalle:

6. Bekanntmachung der Reichsstelle Eisen und Metalle über Herausgabe von Werkstoffeinsatzlisten vom 20.1.44 (RA17).

AO Nr. 1 über Änderung der Metallklassen für Zinklegierungen (Anlage der AO M I der Reichsstelle für Metalle) vom 26.1.44 (RA 22).

Elektroindustrie:

3. Ergänzungsanordnung zur AO Nr. 17 der Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie als Reichsstelle für elektrotechnische Erzeugnisse über Verbot der Herstellung und Lieferung elektrotechnischer Erzeugnisse vom 21. 1. 44 (RA 22).

AO Nr. 62 (FA 4, 9, 15) der gleichen Stelle über die Herstellung von Fest- und Regelwiderständen vom 21. 1. 44 (RA 22).

Energiewirtschaft:

AO des Generalinspektors für Wasser und Energie über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen Empfehlungen und Richtlinien, welche von den vom Sonderbeauftragten für die Energieeinsparung (beim Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan) eingesetzten Beauftragten bei den Reichsgruppen erlassen werden, vom 26. 11. 43 En 4468/43 (RA 7).

Fahrräder, Kinderwagen:

AO Nr. 3 des Leiters des Sonderausschusses Fahrräder über die Errichtung einer Auftragslenkungsstelle für Fahrräder und Fahrradanhänger vom 5. 1. 44 (RA 12).

Forst und Holz:

Berichtigung der AO Nr. 4/44 des Reichsbeauftragten für Forst und Holz über monatliche Meldung der Sägewerke über die hergestellten Schnittholzmengen vom 15. 12. 43 in Nr. 300/43 — Berichtigung in Nr. 12/44 —.

1. AO des Reichsforstmeisters über die Durchführung der Gerbrindenaufbringung vom 3. 2. 44 (RA 28).

Glas, Keramik:

AO Nr. 1 des Hauptringes „Technisches Glas und Keramik" beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion über die Bestellregelung von Schleifkörpern vom 4.2.44 (RA 31).

Industrielle Fette:

Bekanntmachung Nr. 1/44 der Reichsstelle Industrielle Fette und Waschmittel betr. Herstellungsanweisung für Reinigungsmittel aller Art vom 27. 1. 44 (RA 25).

Ketten:

AO Nr. 1/44 des Leiters des Sonderausschusses Ketten im Hauptausschuß Rüstungsgerät beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion über die Herstellung von Güteketten (RA18).

Kohle:

Ausführungsbestimmungen IIa zur AO H 10 der Reichsstelle für Kohle über die endgültige Regelung der Hausbrandversorgung im Kohlenwirtschaftsjahr 1941/42 vom 22. 4. 1941. Vom 2. 2. 44 (RA 28).

Maschinen:

Anordnungen des Hauptausschusses Maschinen beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion

a) Nr. 168 über die Herstellung von Turboverdichtern vom 14. 1. 44
b) Nr. 169 über die Herstellung von Kolbenkompressoren vom 14. 1. 44
c) Nr. 170 über die Herstellung von Rotations-Kompressoren vom 14. 1. 44

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

d) Nr. 171 über die Vereinheitlichung von Platten-, Trog- und Kastenbändern mit Büchsenförderketten für Schüttgüter aller Art vom 15. 1. 44
e) Nr. 172 über die Konzentrierung der Pumpenfertigung vom 15. 1. 44.

(Sämtliche Anordnungen in RA 19.)

Berichtigung zur AO Nr. 161 des Hauptausschusses Maschinen beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Vereinheitlichung von Krankenaufzügen und Lastenaufzügen mit und ohne Führerbegleitung) vom 18. 11. 43 (RA 18).

Rauchwaren:

AO Nr. 4 zur Durchführung der Anordnungen I/43 und V/43 der Reichsstelle für Rauchwaren (Freigabe von Rotfuchsfellen an Jagdausübungsberechtigte) vom 26. 1. 44 (RA 22).

Schuhe:

1. Durchführungsbestimmung zur Anweisung Nr. 1/43 der Gemeinschaft Schuhe über Herstellungsvorschriften für Schuhwerk für den zivilen Bedarf vom 20. 12. 43. (RA 10).

Tabak und Kaffee:

Bekanntmachung 2 des Reichsbeauftragten für Tabak und Kaffee zur AO 19 der Reichsstelle für Kaffee (Rücklieferung von Röstkaffee-Restmengen) vom 5. 2. 44 (RA 30).

Technische Erzeugnisse:

Anordnungen Nr. 4, 5 und 6 zur Durchführung der AO XV/43 der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse
a) AO Nr. 4 vom 18. 1. 44: Ersatzgewährung für abhandengekommene RTE-Schecks und RTE-Marken (RA 16)
b) AO Nr. 5 vom 19. 1. 44: Einfuhrregelung (RA 19)
c) AO Nr. 6 vom 19. 1. 44: Lieferungs- und Bezugsregelung (RA 19).

Textilveredelung:

Anweisung VI der Reichsvereinigung Textilveredelung (Einsparung von Farbstoffen bei der Verwendung farbiger Gespinste) vom 14. 1. 44 (RA 16; wiederholt veröffentlicht in RA 30, da die in RA 16 veröffentlichte Fassung in § 1 unvollständig war).

Richtlinien zur Anweisung VI der gleichen Stelle (RA 16).

Anordnung Nr. 4 zur Durchführung der Anordnung XV/43 der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse (XV/43/4 über Ersatzgewährung für abhandengekommene RTE-Schecks und RTE-Marken). Vom 18. Januar 1944.

Auf Grund des § 8 der Anordnung XV/43 der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse über die Einführung von RTE-Schecks und RTE-Marken für Erzeugnisse aus Eisen und Metall vom 10. September 1943 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 212 vom 11. September 1943) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben — Planungsamt — angeordnet:

I.

Glaubhaftmachung von Ersatzansprüchen.

Ansprüche auf Ersatz abhandengekommener RTE-Schecks oder RTE-Marken sind stets nach Grund und Betrag glaubhaft zu machen.

II.

Verlust einzelner RTE-Schecks oder -Marken, die schon in die Scheckbuchhaltung aufgenommen sind.

Sind abhandengekommene einzelne Schecks oder Marken, die nicht zur Weitergabe bestimmt waren, schon in die Scheckbuchhaltung des Verfügungsberechtigten aufgenommen, so ist bei den Buchungsbelegen zu vermerken, wann und durch welche Umstände der Verlust eingetreten ist.

III.

Verlust einzelner RTE-Schecks oder -Marken, die noch nicht in die Scheckbuchhaltung aufgenommen sind oder zur Weitergabe bestimmt waren.

(1) Sind abhandengekommene einzelne Schecks oder Marken noch nicht in die RTE-Scheckbuchhaltung aufgenommen oder waren sie zur Weitergabe bestimmt, so hat auf Ersuchen des Verfügungsberechtigten der Aussteller eines Schecks ein Duplikat auszustellen, das in allen Einzelheiten der abhandengekommenen Urschrift entspricht.

(2) Läßt sich der Aussteller nicht mehr ermitteln, so ist auf Antrag des Verfügungsberechtigten von der Gauwirtschaftskammer ein Duplikat auszustellen.

(3) Das Duplikat ist auf der Vorderseite durch die Aufschrift „Duplikat" deutlich zu kennzeichnen. Nach Möglichkeit ist hier die Nummer des Originalschecks anzugeben.

(4) Wenn einzelne Marken abhandengekommen sind, so hat auf Antrag des Verfügungsberechtigten die Gauwirtschaftskammer einen Markenbestellscheck auszuschreiben, der auf der Vorderseite des Originals und aller Durchschläge deutlich sichtbar die Aufschrift „Ersatzscheck für abhandengekommene Marken" trägt.

(5) Wenn die Urschrift eines Schecks, wofür ein Duplikat ausgestellt wurde, oder die abhandengekommenen Marken sich wieder anfinden, so sind unverzüglich die Scheckurschrift an den Aussteller, die wieder aufgefundenen Marken an die Gauwirtschaftskammer abzuliefern.

IV.

Großverluste.

(1) Wenn durch katastrophenartige Ereignisse, z. B. Brand- oder Fliegerangriffe, Schecks oder Marken in großer Menge oder die RTE-Scheckbuchhaltung vernichtet werden, so sind Scheckduplikate oder Ersatzschecks zur Markenbestellung nicht anzufordern. Statt dessen ist der Reichsstelle für Technische Erzeugnisse unter ausführlicher Darlegung des Sachverhalts schriftlich zu berichten. Die Reichsstelle entscheidet dann nach billigem Ermessen, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang Ersatz gewährt wird.

(2) Nach Abgabe des Berichtes darf über das Guthaben an Warenbezugsrechten aus der bisherigen Buchhaltung verfügt werden, wenn sich dessen Höhe aus vorhandenen Aufzeichnungen oder Buchungsbelegen einwandfrei feststellen läßt.

(3) Eine vernichtete RTE-Scheckbuchhaltung ist in jedem Falle unverzüglich neu zu eröffnen.

V.

Strafvorschriften.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) bestraft.

VI.

Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft; sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg sowie im Bezirk Bialystok.

Berlin, den 18. Januar 1944.

Der komm. Reichsbeauftragte für Technische Erzeugnisse:
Dr. Kemna.

Eisenbezugsrechte für Leihbehälter.

Die Reichsstelle Eisen und Metalle hat folgende Neuregelung der Eisenbezugsrechte für in Verlust geratene Leihbehälter bekanntgegeben:

„1. Verlust durch Feindeinwirkung:

a) Bei Vernichtung der Leihpackung beim Empfänger hat der Empfänger die Eisenbezugsrechte und Bestellrechte für Bleche für den Ersatz zu beschaffen und diese von der ihn betreuenden Stelle (Rüstungskommando bzw. Bezirksstelle bei der Wirtschaftskammer) anzufordern.
b) Bei Vernichtung der Leihpackung auf dem Versandwege hat der für die Sendung vorgesehene Empfänger die Eisenbezugsrechte und Bestellrechte für Bleche für den Ersatz zu beschaffen und diese von der ihn betreuenden Stelle anzufordern, also bei Vernichtung der Leihpackung mit Füllgut auf dem Versandwege der Käufer des Füllguts, bei Vernichtung der leer zurückgesandten Leihpackung auf dem Versandwege der Eigentümer der Leihpackung.

2. Verlust durch andere Ursachen:

a) Bei Verlust der Leihpackung beim Empfänger durch andere Ursache als Feindeinwirkung hat der Empfänger die Eisenbezugsrechte und Bestellrechte für Bleche für den Ersatz zu beschaffen und diese von seiner Wirtschaftsgruppe unter entsprechender Begründung anzufordern.
b) Bei Verlust der Leihpackung auf dem Versandwege durch andere Ursache als Feindeinwirkung sind die Eisenbezugsrechte und Blechbestellrechte für den Ersatz in jedem Fall von dem Verkäufer, also Eigentümer, durch Anforderung bei seiner Wirtschaftsgruppe zu beschaffen, gleichgültig, ob der Verlust der Leihpackung mit Füllgut auf dem Wege zum Abnehmer oder bei der Rücksendung der leeren Verpackung eintritt."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bekanntmachung der Reichsstelle für Edelmetalle (Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Allgemeinen Genehmigungsbescheide A, B und C zum Erwerb von Gold, Altgold und Bruchmaterial aus Gold usw.). Vom 18. Januar 1944.

Die Gültigkeit aller erteilten Allgemeinen Genehmigungsbescheide A, B und C zum Erwerb von Gold, Altgold und Bruchmaterial aus Gold usw. wird bis auf weiteres verlängert.

Die Bestimmung des § 6 der Anordnung V/43 der Reichsstelle für Edelmetalle vom 10. März 1943 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 58 vom 11. März 1943) über das Ruhen erteilter Genehmigungen wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 18. Januar 1944.

Der Reichsbeauftragte für Edelmetalle:
Forkel.

Steuerwesen.

Richtigstellung zum Artikel „ABC der abzugsfähigen Betriebsausgaben bei der Einkommensteuer".

Stichwort Gewerbesteuer.

In der Nr. 2 des Oberrheinischen Wirtschaftsblattes ist unter dem Stichwort Gewerbesteuer eine etwas unklare Darstellung gegeben worden. Auf Seite 15 des gleichen Blattes war unter Ziffer 6 auf die Möglichkeit einer Rückstellung für die Gewerbesteuer hingewiesen worden. In Ergänzung teilen wir noch folgendes mit:

Die Gewerbesteuer ist bekanntlich als Betriebssteuer für die Errechnung des steuerpflichtigen Gewinns sowohl für die Einkommensteuer wie auch für die Gewerbesteuer unter den Betriebsausgaben absetzbar. Eine Rückstellung für die Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. April 1943 an kann jedoch nach der neuen Verordnung in der Bilanz nur vorgenommen werden, soweit die Gewerbesteuer bereits im Wirtschaftsjahr fällig geworden ist. Dies hat die Folge, daß eine Rückstellung für die Gewerbesteuer in die Bilanz auf den 31. 12. 43 nur insoweit eingesetzt werden darf, als bereits im Jahre 1943 fällige Vorauszahlungen noch nicht an diesem Tage entrichtet sind. Für den Gewerbesteuerbetrag, der voraussichtlich noch über die Vorauszahlungen nachzuzahlen sein wird, ist eine Rückstellung erst nach Erhalt des neuen Gewerbesteuerbescheids, also frühestens in der Bilanz auf den 31. 12. 44, zulässig, wenn die Nachzahlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht bereits vorgenommen ist.

Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Januar 1944 (RGBl. I S. 11).

Diese Verordnung, die am 1. Februar 1944 in Kraft tritt, führt folgendes aus:

1. Hat ein gewerblicher Einzelunternehmer oder ein Mitunternehmer einer gewerblichen Unternehmergemeinschaft seinen Wohnsitz und seinen Betrieb bzw. die Geschäftsleitung der Unternehmergemeinschaft in den Bezirken verschiedener Finanzämter, aber im Bezirk derselben Gemeinde (das dürfte nur in größeren Städten der Fall sein), so ist für die Einkommensteuer und Vermögensteuer das Betriebsfinanzamt des gewerblichen Einzelunternehmers bzw. der gewerblichen Unternehmergemeinschaft zuständig.
2. Hat ein gewerblicher Einzelunternehmer mehrere gewerbliche Betriebe oder ist ein gewerblicher Mitunternehmer an mehreren Unternehmergemeinschaften beteiligt und befinden sich diese Betriebe bzw. die Geschäftsleitung dieser Unternehmergemeinschaften in den Bezirken verschiedener Finanzämter, aber im Bereich einer einzigen Wohnsitzgemeinde, so ist für die Einkommen- und Vermögensteuer der gewerblichen Unternehmer das Wohnsitzfinanzamt zuständig.
3. Ist ein gewerblicher Unternehmer sowohl Einzelunternehmer eines gewerblichen Betriebs als auch Mitunternehmer eines anderen oder mehrerer gewerblicher Betriebe und befinden sich alle diese Betriebe in der Wohnsitzgemeinde des gewerblichen Unternehmers, aber im Bereich verschiedener Finanzämter, so ist das Betriebsfinanzamt für die Einkommen- und Vermögensteuer für alle diese Betriebe zuständig, in dessen Bezirk das Einzelunternehmen des gewerblichen Unternehmers liegt.

   Ist aber ein gewerblicher Unternehmer sowohl Einzelunternehmer mehrerer gewerblicher Unternehmungen als auch Mitunternehmer eines oder mehrerer gewerblicher Betriebe und sind die vorerwähnten Bedingungen erfüllt, so ist das Wohnfinanzamt für die Einkommensteuer sowie Vermögensteuer zuständig. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Fälle der Haushaltsbesteuerung, einerlei, ob der gewerbliche Betrieb oder die Beteiligung an dem gewerblichen Betrieb dem Haushaltsvorstand selbst oder einer derjenigen Personen, die mit ihm zusammen zu veranlagen sind, gehört.
4. In der Regel ist das Wohnsitzfinanzamt für die freiberuflich tätigen Personen zuständig in bezug der Einkommen- und Vermögensteuer.

   Es sind aber Fälle denkbar, wonach freiberuflich tätige Personen oder deren Angehörige, die mit ihnen zu veranlagen sind, Einzelunternehmer eines gewerblichen Betriebs oder Mitunternehmer einer gewerblichen Unternehmergemeinschaft sind, deren Geschäftsleitung sich im Bezirk der Wohnsitzgemeinde befindet. In diesen Fällen bestimmt sich die Zuständigkeit für die Einkommensteuer und die Vermögensteuer den Absätzen 1 bis 3 gemäß.
5. Befinden sich Wohnsitz und Betrieb (die Geschäftsleitung des Betriebs) eines gewerblichen Unternehmers in den Bezirken verschiedener Finanzämter und verschiedener Gemeinden, so wird der Gewinn aus dem gewerblichen Betrieb durch das Betriebsfinanzamt gesondert festgestellt. Die in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften über gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gelten auch für die Fälle des vorhergehenden Satzes.

Durch diese Verordnung tritt die Verordnung über gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen vom 27. November 1937 außer Kraft.

Berufsausbildung.

Anlernberuf „Bürogehilfin" — Eintragungen im Arbeitsbuch.

Nach einer Mitteilung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ist auch das erfolgreiche Ablegen einer Abschlußprüfung im Anlernberuf „Bürogehilfin" in Feld a auf Seite 3 des Arbeitsbuches und in Feld 9 der Arbeitsbuchkarte einzutragen. Die Eintragung erfolgt durch das Arbeitsamt auf Antrag der Arbeitsbuchinhaberin unter Vorlage des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung, das von der Gauwirtschaftskammer bzw. Wirtschaftskammer ausgestellt wird.

Arbeitseinsatz.

Verordnung über die Meldepflicht von Männern und Frauen, die aus Anlaß des Luftkrieges ihre bisherige Tätigkeit aufgegeben haben. Vom 17. Januar 1944.

Wie der Soldat an der Front an dem Platze, auf den er gestellt ist, seine Pflicht bis zum äußersten erfüllt, so müssen auch die Arbeitskräfte in der Heimat trotz Luftgefährdung oder nach Luftangriffen grundsätzlich an ihrem Arbeitsplatz verbleiben. Um aber alle Kräfte für den kriegswichtigen Arbeitseinsatz zu erfassen, die wegen Luftgefährdung oder nach Fliegerangriffen ihre Tätigkeit aus triftigen Gründen aufgegeben oder gewechselt haben, wird auf Grund der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 347) verordnet:

§ 1

Personen, die seit dem 1. April 1943 eine selbständige Berufstätigkeit in ihrem bisherigen Unternehmen oder eine unselbständige Berufstätigkeit in ihrem bisherigen Betriebe wegen Luftgefährdung oder nach Fliegerangriffen aufgegeben haben oder künftig aufgeben, müssen sich unverzüglich bei dem für ihren jeweiligen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt melden. Von der Meldepflicht sind Personen befreit, die unter Mitwirkung des Arbeitsamts anderweitig eingesetzt sind.

§ 2

Die Meldung hat mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Die Meldepflichtigen haben dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

§ 3

(1) Das Arbeitsamt kann von den Meldepflichtigen die Meldung und das persönliche Erscheinen durch Zwangsgeld bis zu 10000 Reichsmark erzwingen. Die Zwangsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben und fließen dem Reichsstock für Arbeitseinsatz zu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(2) Meldepflichtige, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen, werden auf Antrag des Leiters des Arbeitsamts mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 1944 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 17. Januar 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz:
Sauckel.

Sozialversicherung.

Einlagezettel an Stelle von neuen Quittungskarten.

Die Zeitverhältnisse machen es notwendig, die Zahl der Quittungskarten möglichst niedrig zu halten und von einem Umtausch der Quittungskarten in der Invalidenversicherung tunlichst abzusehen. Für die Eintragungen sind deshalb, einer Anweisung des Reichsversicherungsamtes an die Landesversicherungsanstalten vom 30. 11. 43 zufolge, weitere Einlagezettel zu verwenden. Die Einlagezettel, die bei den Ausgabestellen (Krankenkassen, Polizeibehörden usw.) erhältlich sind, sind mit laufenden Nummern zu versehen. Gelegentlich eines Umtausches soll die Quittungskartenausgabestelle gleichzeitig die Zahl der zu der Quittungskarte gehörenden Einlagezettel bescheinigen.

Aufbewahrung und Umtausch von Versicherungskarten der Angestelltenversicherung.

Der Präsident der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin hat am 13. 1. 1944 Näheres über die Aufbewahrung und den Umtausch von Versicherungskarten bestimmt. Um der Gefahr des Verlorengehens der Versicherungskarten und Versicherungsunterlagen durch Fliegerangriffe vorzubeugen, wird empfohlen, den Versicherten die Versicherungskarten zu belassen, wenn eine bombensichere Aufbewahrung der Karten durch den Betriebsführer nicht möglich ist. Bei Fliegeralarm sollen von dem Versicherten die Versicherungskarte und die Aufrechnungsbescheinigungen über die bereits umgetauschten Versicherungskarten mit in den Luftschutzkeller genommen und sicher aufbewahrt werden. Wie in der Invalidenversicherung, so soll auch in der Angestelltenversicherung bis auf weiteres möglichst von einem Umtausch der laufenden Versicherungskarten der Pflichtversicherten abgesehen werden. Nötigenfalls sind für die Eintragungen weitere Einlageblätter, die bei den Ausgabestellen (Krankenkassen usw.) erhältlich sind, zu verwenden, diese einzukleben und mit laufenden Nummern zu versehen.

Die Halbtagsbeschäftigung ist arbeitslosenversicherungsfrei.

Nach § 75a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist eine geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei. Geringfügig ist eine Beschäftigung, wenn sie auf nicht mehr als 30 Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist, oder wenn für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 10 RM. oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 45 RM. vereinbart oder ortsüblich ist.

Zu der Frage der Erhebung der Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz bei wechselnder Dauer der Arbeitszeit in den einzelnen Kalenderwochen hat das Reichsversicherungsamt nach einer Bekanntgabe des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 18. 12. 43 Stellung genommen. Bereits in einer früheren Entscheidung hat das Reichsversicherungsamt hierzu den Grundsatz ausgesprochen, daß bei wechselndem Arbeitsentgelt des Beschäftigten in den einzelnen Kalenderwochen die voraussichtliche durchschnittliche Höhe des Entgelts maßgebend ist. Entsprechend diesem Grundsatz muß bei wechselnder Dauer der Arbeitszeit ebenfalls die durchschnittliche Dauer der Arbeitszeit zugrundegelegt werden. Bei Frauen liegt nach den Auslassungen des Reichsversicherungsamtes eine geringfügige Beschäftigung dann vor, wenn die Beschäftigung im voraus als Halbtagsbeschäftigung beabsichtigt ist, aber mit Rücksicht auf ihre häuslichen Pflichten derart geregelt wird, daß sie im Rahmen des fortlaufenden Beschäftigungsverhältnisses regelmäßig je eine Woche voll arbeiten, die zweite Woche aber aussetzen, oder zwei Wochen voll arbeiten und sodann zwei Wochen aussetzen. Voraussetzung ist, daß die durchschnittliche Zahl der Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche, 30, nicht überstiegen wird.

Persönliches.

60. Geburtstag Arthur Barth, Pforzheim.

Am 19. Februar kann Präsident Arthur Barth in Pforzheim seinen 60. Geburtstag feiern. Präsident Barth ist alleiniger Inhaber des väterlichen Geschäfts, der Firma Förster & Barth, Juwelenfabrik in Pforzheim. Schon im Jahre 1920 wurde er in das Kollegium der damaligen Handelskammer für den Amtsbezirk Pforzheim gewählt und gehört seitdem ununterbrochen dieser Kammer an. Nach der Machtübernahme wurde er als Regierungsbevollmächtigter mit der Gleichschaltung der wirtschaftlichen Organisationen, insbesondere der Handelskammer, beauftragt und am 7. August 1933 als Präsident der Kammer bestätigt. Bei den verschiedenen Umstellungen, die die Kammer im Zuge der Neuordnung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft erfahren hat, blieb Arthur Barth stets an leitender Stelle, und nach der Errichtung der Gauwirtschaftskammer Oberrhein wurde er zum Vizepräsidenten dieser Kammer und zum Leiter ihrer Zweigstelle Pforzheim ernannt. Arthur Barth ist auch Ehrensenator der Technischen Hochschule Karlsruhe und bekleidet außerdem eine Reihe anderer Ehrenämter; so ist er vor allen Dingen Ratsherr der Stadt Pforzheim. Ferner ist er Aufsichtsratsmitglied einiger großer Unternehmungen. Durch seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Interesse namentlich der Pforzheimer Wirtschaft hat sich Präsident Barth große Verdienste erworben.

Dr. ing. E. h. Karl Schnetzler 40 Jahre bei BBC.

Am 10. Februar 1944 konnte der Vorsitzer des Vorstandes der Brown, Boveri & Cie. A.-G. in Mannheim, Dr. ing. E. h. Karl Schnetzler, ein Sohn des früheren Oberbürgermeisters der badischen Landeshauptstadt, auf eine 40jährige erfolgreiche Tätigkeit zurückblicken. Er hat auf die Entwicklung des von ihm geleiteten Unternehmens, in dessen Vorstand er 1922 berufen wurde und dessen Vorsitz er 1925 übernahm, maßgebenden Einfluß genommen und es stark gefördert. Seiner Umsicht und Tatkraft gelang es, das Mannheimer Hauptwerk zu erweitern, neue Werke anzugliedern und den Konzern zu seiner heutigen Blüte zu entwickeln. In Anerkennung seiner Fähigkeiten und Verdienste hat ihm die Technische Hochschule in Karlsruhe die Würde eines Ehrensenators verliehen.

Jubiläum.

Die bei der Gauwirtschaftskammer Oberrhein, Kammerbezirk Karlsruhe, tätige 1. Sekretärin, Fräulein Else Eyssen, konnte am 23. Januar d. J. ihr 25jähriges Berufsjubiläum feiern.

Herr Vizepräsident Prof. Dr. Nagel und Herr Hauptgeschäftsführer Dr. Krienen ehrten die Jubilarin in ihre Verdienste anerkennenden Ansprachen unter gleichzeitiger Überreichung von Ehrengeschenken. Auch die Arbeitskameraden und -kameradinnen überreichten durch Abteilungsvorsteher Günzel ein Geschenk.

Verschiedenes.

Stellengesuche. — Sachbearbeiter für Personalangelegenheiten, Organisation, Luftschutz, Versorgungswesen usw.

Eine Anzahl ausscheidender Polizeioffiziere, welche sich für obige Verwendung eignen, ist beim Badischen Ministerium des Innern bzw. im Elsaß beim Chef der Zivilverwaltung gemeldet.

Betriebe, bei denen entsprechende Stellen zu besetzen sind, wollen sich mit dem Badischen Ministerium des Innern bzw. im Elsaß mit dem Chef der Zivilverwaltung, Verwaltungs- und Polizeiabteilung, ins Benehmen setzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bewertung von Vermögensgegenständen im Ausland in der Reichsmarkeröffnungsbilanz und ihre steuerliche Behandlung im Elsaß.

Eine der Schwierigkeiten, die sich bei der Aufstellung der Reichsmarkeröffnungsbilanz immer wieder ergibt, ist die Ungewißheit bei der Bewertung der Vermögensgegenstände, die sich im Ausland befinden. Durch die verschiedenen Entwertungen des französischen Franken stellten die in den früheren Bilanzen ausgewiesenen Werte schon zu französischer Zeit auch nicht annähernd den einheitlichen Wert dar, da eine Neubewertung im Zuge der Frankenentwertung nicht vorgenommen wurde. Der französische Fiskus hatte lediglich durch Erlaß vom 25. Januar 1930 den Unternehmern für steuerliche Zwecke die Möglichkeit gegeben, ihr Anlagevermögen neu zu bewerten und die zukünftigen Abschreibungen auf diese neuen Werte zu berechnen. Dazu kommt noch, daß die Angleichung an die deutschen Preise erneut tiefgreifende Wertänderungen gebracht hatten.

Ganz besonders schwierig ist die Neubewertung von alten Forderungen und Schulden, wenn sich Schuldner oder Gläubiger im feindlichen Ausland befinden, oder wenn, was häufig im Elsaß der Fall sein dürfte, der derzeitige Aufenthalt des Schuldners oder Gläubigers nicht bekannt ist. Dieselben Schwierigkeiten treten auch bei der Bewertung der zahlreichen Filialbetriebe in Frankreich auf, die elsässische Unternehmer unterhalten. In vielen Fällen sind die früheren Bewertungsunterlagen infolge der Evakuierung überhaupt nicht mehr vorhanden.

Wenn für die Aufstellung der Reichsmarkeröffnungsbilanz und die mit ihr bei den Kapitalgesellschaften verbundene Umstellung zeitlich keinerlei Frist gesetzt wurde, so geschah dies hauptsächlich deshalb, weil infolge der Ungewißheit in der Bewertung der Auslandsvermögensgegenstände den Kapitalgesellschaften nicht zugemutet werden konnte, die Umstellung zu einem gewissen Zeitpunkt durchzuführen.

Die Gauwirtschaftskammer Oberrhein hat deshalb, gestützt auf die Berichtigungsmöglichkeiten der Bewertung des Auslandsvermögens ohne steuerliche Auswirkung, die den Unternehmern in der Steuereröffnungsbilanz durch Verordnung vom 4. 2. 1942 (VOBl. S. 67) gegeben wurden, die Frage aufgerollt, ob diese Berichtigungsmöglichkeiten nicht auch auf die handelsrechtliche Eröffnungsbilanz ausgedehnt werden können, da bekanntlich durch die Verordnung vom 4. 2. 1942 die Wertberichtigungsmöglichkeiten mit der Erstellung der Reichsmarkeröffnungsbilanz, d. h. der Steuereröffnungsbilanz II erlöschen (siehe Abhandlung über Steuereröffnungsbilanzen unter dem Gesichtspunkt des Bilanzzusammenhanges O.W.Bl. Nr. 17/18 Seite 228).

Die Ausdehnung der Berichtigungsmöglichkeiten der Werte, die sich im Ausland befinden, auf die Reichsmarkeröffnungsbilanz erschien um so erforderlicher, als von vielen Seiten der Wirtschaft diese Frage als einzig noch bestehendes Hindernis für die Durchführung der Umstellung angesprochen wurde.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß aus der elsässischen Wirtschaft der Wunsch geäußert wurde, bis zur Klärung der Ertrags- und Wertverhältnisse einerseits die Umstellung der elsässischen Kapitalgesellschaften weiterhin hinauszuschieben, anderseits in den handelsrechtlichen Bilanzen — ohne damit eine Kapitalumstellung zu verbinden — bei den alten französischen Werten einmalig eine vorläufige Neubewertung vorzunehmen.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — lehnt dieses Verfahren ab mit der Begründung, daß dadurch eine Umstellung überhaupt unterbleiben würde, während im Interesse sowohl der Gläubiger wie auch der Aktionäre die baldige Durchführung der Umstellung erstrebt werden muß, wobei der Erlaß über Berichtigung der Auslandswerte in der Reichsmarkeröffnungsbilanz ohne steuerliche Auswirkungen einen wesentlichen Ansporn zur Umstellung bedeutet.

Diejenigen Kapitalgesellschaften, die bereits zur Neubewertung des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens übergegangen sind, ohne ihr Kapital umzustellen, indem sie zum Ausgleich auf der Passivseite ein „Kapitalausgleichskonto" errichtet hatten, wurden aufgefordert, unverzüglich die Umstellung vorzunehmen.

Eine spätere, mit der Berichtigung der Bewertung des Auslandsvermögens durchzuführende Berichtigung des Gesellschaftskapitals ist jedoch nicht mehr möglich, da sonst die Gefahr bestünde, daß diese Wirtschaftsgüter mit reinen Markposten in die Reichsmarkeröffnungsbilanz eingestellt würden und so der Spekulation Tür und Tor geöffnet wären.

Der Erlaß des Chefs der Zivilverwaltung vom 15. 12. 1943 umfaßt sowohl Forderungen und Schulden gegen feindliche Ausländer oder gegen Personen, deren Wohnsitz oder Aufenthalt unbestimmt ist, die vor dem 19. Juni 1940 entstanden sind, als auch Wertpapiere, Beteiligungen und andere im feindlichen Ausland befindliche Wirtschaftsgüter, die am 19. Juni 1940 zum Betriebsvermögen des Unternehmens gehört haben, oder Wirtschaftsgüter, die an die Stelle der bezeichneten Wirtschaftsgüter getreten sind.

Die in der Verordnung vom 4. 2. 1942 vorgesehenen steuerlichen Begünstigungen werden mit gewissen Einschränkungen auch für die Zeit nach der Aufstellung der Reichsmarkeröffnungsbilanz auf Grund des Erlasses vom 15. 12. 1943 Geltung behalten, wenn ein Gewinn oder ein Verlust hinsichtlich der oben angeführten Wirtschaftsgüter verwirklicht wird.

1. Es ist demnach steuerlich nicht zu beanstanden, wenn die bezeichneten Wirtschaftsgüter in der Reichsmarkeröffnungsbilanz nach den Grundsätzen des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 15. April 1940 (RStBl. S. 441) und des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 24. Oktober 1942 (RStBl. S. 886) bewertet worden sind.

Der Erlaß vom 15. April 1940 bestimmt, daß Forderungen gegen Feinde im Ausland mit 80 v. H. des Nennwertes bewertet werden können. Dieser Abschlag dient zur Deckung des politischen Risikos (Beschlagnahme). Besteht außer dem politischen Risiko noch ein besonderes Kreditrisiko (Zahlungsunfähigkeit des Schuldners), so steht es dem Steuerpflichtigen frei, eine niedrigere Bewertung vorzunehmen. Enthält der in Rechnung gestellte Preis die dem Zahlungsziel entsprechenden Zinsen, so kann für Zinsverluste ein Abschlag vom Nennwert vorgenommen werden. Diese Art von Bewertung kann nicht für diejenigen Teile von Forderungen angewandt werden, die gesichert sind, sei es durch Kreditversicherung oder durch Sicherstellungen im Inland oder neutralen Ausland, oder wenn die Möglichkeit einer Aufrechnung gegeben ist.

Für die Bewertung von Forderungen gegen Schuldner im neutralen Ausland sieht der Erlaß vom 15. 4. 1940 keine einheitliche Behandlung vor. Der niedrigere Wert der Forderungen, der sich durch die verzögerte Zahlungsmöglichkeit ergibt, kann durch einen entsprechenden Abschlag berücksichtigt werden.

Die Bewertung von Betriebsstätten und körperlichen Wirtschaftsgütern im feindlichen Ausland ist nach den allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen. Es ist insbesondere dann ein höherer Abschlag vorzunehmen, wenn bei Beschlagnahme des Wirtschaftsguts eine nicht pflegliche Behandlung zu befürchten ist.

Beteiligungen an Unternehmen im feindlichen Ausland sind wie Forderungen zu bewerten. Eine niedrigere Bewertung ist dann zulässig, wenn die Beteiligung des deutschen Reichsangehörigen mehr als 50 v. H. beträgt.

Der Erlaß des Reichsfinanzministers vom 24. 10. 42 dehnt die Bestimmungen über die Bewertung der Forderungen gegen Feinde im Ausland für das Wirtschaftsjahr 1942 auf Forderungen gegen Schuldner in feindlichen überseeischen Ländern und auf diejenigen überseeischen Länder aus, die die Beziehungen zu Deutschland abgebrochen haben.

Die durch Erlaß vom 15. 4. 1940 dem Steuerpflichtigen gegebene Möglichkeit, über den Abschlag für politisches Risiko von 20 v. H. hinaus einen weiteren Abschlag für Kreditrisiko zu bewilligen, wird durch den Erlaß vom 24. Oktober 1942 dahingehend eingeschränkt, als im Einzelfall eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage nachgewiesen werden muß. Ein solcher Nachweis ist zur Zeit möglich, weil über Schuldner im europäischen feindlichen Ausland in der Regel Auskünfte zu erhalten sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beispiel:

Ein elsässischer Unternehmer hat eine Forderung an einen Franzosen von ursprünglich 100000 franz. Franken. Sie wird mit 5000 RM. abzüglich 20 v. H. allgemeines Risiko = 4000 RM. in die Reichsmarkeröffnungsbilanz eingestellt. Es steht dem Unternehmer frei, die Forderung noch niedriger zu bewerten, wenn er eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners nachweisen kann.

2. Die Wertansätze der bezeichneten Wirtschaftsgüter können, wenn sie in der Reichsmarkeröffnungsbilanz nicht richtig eingesetzt worden sind, ohne Auswirkung auf die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag berichtigt werden, sobald der wirkliche Wert der Wirtschaftsgüter feststeht. Die Wirtschaftsgüter sind dann in der Anfangsbilanz des Wirtschaftsjahres, in dem ihr wirklicher Wert feststeht, mit den gleichen Beträgen anzusetzen, mit denen sie in der Schlußbilanz für dieses Wirtschaftsjahr ausgewiesen werden.

Die Berichtigung der Wertansätze ohne steuerliche Auswirkung ist nur zulässig, wenn alle bezeichneten Wirtschaftsgüter in der Reichsmarkeröffnungsbilanz besonders ausgewiesen werden und wenn bei allen diesen Wertansätzen gleichmäßig verfahren wird.

Wird ohne vorherige Berichtigung dadurch ein Gewinn oder ein Verlust verwirklicht, daß die bezeichneten Wirtschaftsgüter in der Reichsmarkeröffnungsbilanz nicht richtig bewertet worden sind, so bleibt der Gewinn oder der Verlust für die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag außer Betracht.

Beispiel A:

Ein Steuerpflichtiger bewertet in der Reichsmarkeröffnungsbilanz eine Auslandsforderung mit 3000 RM. So bewertet er sie auch in den Bilanzen der folgenden Jahre. Im Jahre 1946 stellt der Steuerpflichtige auf Grund einer zwischenstaatlichen Regelung fest, daß die Forderung 5000 RM. wert ist.

Der Wertansatz kann in der Weise berichtigt werden, daß die Forderung am 1. Januar 1946 mit 5000 RM. und zum 31. Dezember 1946 mit 5000 RM. zu aktivieren ist, d. h. der Steuerpflichtige braucht den Buchgewinn von 2000 RM. nicht zu versteuern.

Die von den 3000 RM. bisher erhobene Vermögensteuer und Gewerbesteuer bleibt unberührt, d. h. es wird für 2000 RM. keine dieser Steuern nacherhoben.

Beispiel B:

Ein Steuerpflichtiger bewertet seine Beteiligung an einem französischen Unternehmen in der Reichsmarkeröffnungsbilanz mit 15000 RM. So bewertet er sie auch in den Bilanzen der folgenden Jahre. Im Jahre 1946 erhält er für die Beteiligung 10000 RM. ausgezahlt. Die Verminderung des Betriebsvermögens um 5000 RM. bleibt bei der Besteuerung des Gewinns und des Ertrags außer Betracht. Die von den 15000 RM. bisher erhobene Vermögensteuer und Gewerbekapitalsteuer bleibt unberührt.

3. Voraussetzung für das Besteuerungsverfahren nach Ziffer 2 ist im Falle einer Wertberichtigung durch den Steuerpflichtigen die entsprechende Wertberichtigung in der Handelsbilanz. Dabei ist im Falle einer Vermögenserhöhung der Mehrbetrag bei Aktiengesellschaften und bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der gesetzlichen Rücklage, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung der besonderen Rücklage zuzuweisen.

4. Absetzungen für Abnutzung auf abnutzbare Wirtschaftsgüter sind vor der Berichtigung oder vor der Verwirklichung in der üblichen Höhe zulässig. Stellt sich aber auf Grund der wirklichen Werte heraus, daß zuviel oder zuwenig abgesetzt worden ist, so ist in Fällen, in denen es sich um wesentliche Werte handelt, der Unterschied im Jahre der Berichtigung oder der Verwirklichung im Wege der Pauschalierung auszugleichen.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger bewertet seine in Frankreich lagernden Maschinen in der Reichsmarkeröffnungsbilanz 1943 mit 50000 RM. Er setzt jährlich 10 v. H. = 5000 RM. für Abnutzung ab.

Im Jahre 1946 stellt sich auf Grund zwischenstaatlicher Regelung heraus, daß die Maschinen nur noch mit 10000 Reichsmark zu bewerten sind.

Nach diesem Erlaß sind die Maschinen zum 1. 1. 1946 mit 10000 RM. und zum 31. 12. 1946 mit 10000 RM. anzusetzen. Daraus ergibt sich, daß für Abnutzung zuviel abgesetzt worden ist; statt 15000 RM. durften in den drei Jahren nur etwa 3000 RM. abgesetzt werden. Der Unterschied von 12000 RM. ist im Wege der Pauschalierung dem Gewinn für 1946 zuzusetzen und nachzuversteuern.

Zu dem unter Ziffer 4 aufgeführten Beispiel hat die Gauwirtschaftskammer Oberrhein in einer Eingabe an den Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — angeregt, daß für die Ermittlung des Ausgangswertes zum gleichen Zeitpunkt wie die Reichsmarkeröffnungsbilanz (1. 1. 1943) die Absetzungen für Abnutzung für die Zeit vom 1. 1. 43 bis 31. 12. 45 dem zu diesem Zeitpunkt neufestgesetzten Wert hinzuzurechnen sind. Die Berechnung würde durch folgende Formel geschehen:

$$A = \frac{E \times 100}{100\ (B \times J)},$$

wobei

A den Ausgangswert (Wert am Tage der Erstellung der Reichsmarkeröffnungsbilanz, abgeleitet von dem nachträglich — 1946 — bekanntgewordenen Wert) darstellt;
E den Wert des Vermögensgegenstandes am Tage der Wertberichtigung;
B die Abschreibungsquote;
J die Zahl der Jahre zwischen dem Zeitpunkt der Reichsmarkeröffnungsbilanz und der Feststellung des richtigen Wertes.

Auf das Beispiel zu Ziffer 4 übertragen:

$$A = \frac{10000 \times 100}{100\ (10 \times 3)} = 14285{,}71,\ \text{Wert am 1. 1. 43.}$$

Die Abschreibungen während den drei Jahren (vom 1. 1. 43 bis 31. 12. 45) würden demnach 10 v. H. von 14285,71 = 1428,57 × 3 = 4285,71 und nicht 3000 RM. betragen, während die Berichtigung der Abschreibung

15000 — 4285 = RM. 10715.—

beträgt und nicht RM. 12000.—, wie im Beispiel angeführt.

Da die zuviel oder zuwenig abgesetzten Beträge im Wege der Pauschalierung, d. h. der Schätzung auszugleichen sind, wobei die Pauschalierung nach der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens bei Steuernachforderungen vom 28. 7. 1941, deren Einführung im Elsaß beabsichtigt ist, vorzunehmen ist, vertritt der Chef der Zivilverwaltung die Auffassung, daß die von der Gauwirtschaftskammer Oberrhein vorgeschlagene Formel nicht allgemein anzuwenden sei, sondern in Einzelfällen der Pauschalierung zugrundegelegt werden kann.

5. Abschreibungen (Herabgehen auf den Teilwert von den bezeichneten Wirtschaftsgütern), die vor der Berichtigung oder vor der Verwirklichung (Ziffer 2) erfolgt sind, sind mit steuerlicher Wirkung rückgängig zu machen.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger bewertet seine Beteiligung an einem französischen Unternehmen in der Reichsmarkeröffnungsbilanz mit 10000 RM. Zum 31. 12. 43 hat er diese Beteiligung um 8000 RM. auf 2000 RM. abgeschrieben.

Im Jahre 1946 wird der wirkliche Wert der Beteiligung auf 5000 RM. festgestellt. Dann ist die Beteiligung am 1. 1. 1946 mit 5000 RM. und zum 31. 12. 1946 mit 5000 RM. zu aktivieren. Die Abschreibung um 8000 RM. ist rückgängig zu machen, d. h. der Gewinn 1943 ist nachträglich um 8000 RM. zu erhöhen.

Verschiedenes.

Elsässischer Gesetzes-Kalender.

Das Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß Nr. 1 enthält u. a. folgende Verordnungen:

VO zur vorläufigen Regelung der Verwaltungs-Zwangsvollstreckung im Elsaß vom 18. 12. 43.
VO über die Regelung der Dienstverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder in Staats- und gemeindlichen Forstverwaltungen im Elsaß vom 20. 12. 43.
2. VO über die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Gefolgschaftsmitglieder in Privatforsten im Elsaß vom 20. 12. 43.
VO vom 29. 12. 43 zur Ergänzung der VO über das Verbot der Ausfuhr von Waren aus dem Elsaß vom 15. 8. 41.
AO über die Wareneinfuhr aus Frankreich nach dem Elsaß und die Erhebung von Abgaben bei dieser Wareneinfuhr vom 5. 1. 44.
VO über die Einrichtung und Führung von Baulastenbüchern vom 12. 12. 43.

Herausgeber: Gauwirtschaftskammer Oberrhein Karlsruhe/Straßburg, Karlsruhe. Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Krienen, Karlsruhe, Karlstraße 10, Fernruf 4510—12. Berliner Schriftleitung: Dr. Oeltze von Lobenthal, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 29, Fernruf 11 69 71.
Bezugspreis: Vierteljährlich RM. 1.30 zuzüglich RM. —.12 Zustellgebühr. Einzelnummer RM. —.25. Druck und Verlag: C. F. Müller, Karlsruhe, Ritterstraße 1 Fernruf 7400—02.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg